

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze

Gemeinderat, 10. Dezember 2012
Revidiert an der Sitzung vom 31. Mai 2021
Revidiert an der Sitzung vom 2. November 2026

Der Gemeinderat, gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 6. November 1998 mit Ergänzungen vom 15. Mai 2009, 8. Dezember 2012 und 7. Dezember 2021 beschliesst:

Geltungsbereiche

Art. 1 Diese Verordnung regelt:
a) die gebührenpflichtigen Parkplätze
b) die Parkierungszeit
c) die Gebührenansätze für die Parkierung
d) die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen
e) die Kompetenzen des Gemeinderates

Grundsatz

Art. 2 [1] Alle öffentlichen Parkplätze sind gebührenpflichtig.

[2] Beim Parkieren auf den signalisierten Parkfeldern muss die Aufenthaltsdauer durch Eingabe bei der jeweilligen Parkuhr oder mittels Parkbewilligung resp. mittels Ticket angezeigt werden.

[3] Behinderte Personen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, sofern ihr Fahrzeug offiziell gekennzeichnet ist.

[4] Die Tickets, die Parkbewilligung oder andere Ausweise für die Berechtigung des Parkierens sind gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

Gebührenart

Art. 3 [1] Die Gebühren können via Parkuhren, resp. Ticketautomaten, Mobiltelefon, Internet oder mit einer Parkbewilligung beglichen werden.

[2] Parkbewilligungen sind auf der Gemeindeverwaltung oder über das Internet zu kaufen.

Signalisation der Bestimmungen

Art. 4 [1] Die Gebührenpflicht wird signalisiert.

[2] Die gebührenpflichtigen Parkfelder werden mittels Siganlisationstafel „Zentrale Parkuhr" signalisiert.

Zonen

Art. 5 Die öffentlichen Parkplätze werden in folgende Zonen eingeteilt:
- Zone 1: Gemeindestrassen
- Zone 2: Kirchgemeindehaus
- Zone 3: Parkplatz Strandbad
- Blaue Zonen

Gebührenansätze

Art. 5

[1] In den Zonen 1 und 2 gelten folgende Tarife:

Die ersten drei Stunden sind gratis.	
0 – 30 Minuten	CHF 0.50
bis 2 Stunden	CHF 1.50
bis 5 Stunden	CHF 3.00
bis 8 Stunden	CHF 4.00
bis 12 Stunden	CHF 5.00
ab 12 Stunden bis max. 24 Stunden	CHF 6.00
	inkl. MWST

[2] In der Zone 3 "Parkplatz Strandbad" gelten folgende Tarife:

0 – 60 Minuten	CHF 1.00
bis 2 Stunden	CHF 3.00
bis 5 Stunden	CHF 6.00
bis 8 Stunden	CHF 8.00
bis 12 Stunden	CHF 10.00
ab 12 Stunden bis max. 24 Stunden	CHF 12.00
	inkl. MWST

[3] In der blauen Zone gelten die übergeordneten Regelungen von Bund und Kanton.

[4] Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen ist drei Stunden gratis. Ausgenommen ist der Parkplatz beim Strandbad.

[5] Beim Strandbad gelten die Tarife ab der ersten Minute. Vom 01.05. bis 30.09. ist das Parkieren zwischen 11.45 und 13.15 Uhr kostenlos.

Gebührenansätze Parkbewilligungen

Art. 6 [1] Für Parkbewilligungen gelten folgende Tarife:

1 Monat	CHF 30.00
1 Jahr	CHF 240.00

[2] Die Gebühr ist im voraus zu bezahlen.

Geltungsbereich von Parkbewilligungen

Art. 7 [1] Es werden folgende Parkbewilligungen ausgestellt:

Parkbewilligungen Zone 1:
Gültig auf allen Parkfeldern der Zone 1, mit Ausnahme auf speziell reservierten Parkfeldern.

Parkbewilligung Personal:
Gültig auf allen öffentlichen Parkfeldern sowie auf speziell für das jeweilige Personal reservierten Parkfeldern (gelb markiert).

[2] Pro Fahrzeughalter wird nur eine Parkbewilligung ausgestellt.

[3] Für Kastenwagen von Transport- und Versandunternehmen, werden keine Parkbewilligungen ausgestellt.

Geltungsdauer Parkbewilligungen

Art. 8 [1] Die Parkbewilligungen werden minimal für 1 Monat und maximal für 12 Monate ausgestellt.

[2] Für die Verlängerung der Parkkarte ist jeder Fahrzeughalter selber verantwortlich.

Rückgabe von Parkbewilligungen

Art. 9 [1] Gelöste Parkbewilligungen werden nur zurückgenommen, falls sie noch für mehr als 3 Monate gültig sind.

[2] Die Rückerstattung beträgt für jeden vollen Monat CHF 15.00 pro Monat.

Gebührenpflichtige Zeit

Art. 10 [1] Auf den Parkfeldern der Zone 1 und 2 gilt die Gebührenpflicht von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr.

[2] Auf dem Parkplatz der Zone 3 "Parkplatz Strandbad" gilt die Gebührenpflicht täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr.

[3] In der übrigen Zeit ist das Parkieren gebührenfrei.

Verbote

Art. 11 Verboten ist:

- das Nachbeziehen von Tickets und die erneute Eingabe der Aufenthaltsdauer bei der jeweiligen Parkuhr für die Gratisparkzeit
- das Dauerparkieren von Fahrzeugen mehr als 24 Stunden
- das Dauerparkieren von Anhängern und Motorhomes
- das Parkieren von Lastwagen
- das Parkieren von Fahrzeugen die länger oder breiter sind als die Parkfelder bzw. die das Parkieren auf dem danebenliegenden Parkfeld erschweren
- das Parkieren über mehrere Parkfelder
- das Parkieren von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder
- das Parkieren von Reparatur-/Servicefahrzeugen von Automobilbetrieben
- das Parkieren von Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 3.5t
- das Parkieren von Fahrzeugen von Autogaragen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht als Ersatzfahrzeuge in Verwendung sind
- das Reservieren von Parkplätzen mittels Hindernissen
- jede Zweckentfremdung der Parkfelder

Gemeinderat

Art. 12 Der Gemeinderat kann folgende Punkte festlegen:

- Gebührenansätze
- Reduktion von Parkgebühren für reservierte Parkplätze
- Aufheben der Gebührenpflicht für temporäre Anlässe
- Bewilligen von Pauschalentschädigungen
- Festlegen von reservierten Parkplätzen
- Ausgabe von Parkkarten an Behinderte

Kontrollen

Art. 13 Der Gemeinderat bestimmt, wie und von wem die Kontrollen durchgeführt werden.

Bussen

Art. 14 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften erlässt der Gemeinderat eine Bussenverfügung. Die Höhe der Busse richtet sich nach der Ordnungsbussenverordnung (OBV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Strafanzeige

Art. 15 Bei Nichtbezahlung der Bussen kann der Gemeinderat die Fehlbaren beim Strafrichter anzeigen.

Rechtspflege

Art. 16 Gegen Bussenverfügungen kann beim Regierungsstatthalteramt innert dreissig Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2012 genehmigt.

Moosseedorf, 10. Dezember 2012

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.	Sig.
Peter Bill Gemeindepräsident	Peter Scholl Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Fraubrunner Anzeiger publiziert.

Moosseedorf, 5. Februar 2013

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

INKRAFTTRETEN

Die Änderungen in dieser Verordnung treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 31. Mai 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 31. Mai 2021

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.	Sig.
Stefan Meier Gemeindepräsident	Peter Scholl Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 17. Dezember 2021 publiziert.

Moosseedorf, 17. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

INKRAFTTRETEN

Die Änderungen in dieser Verordnung treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 2. November 2026 genehmigt.

Moosseedorf, 2. November 2026

Gemeinderat Moosseedorf

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung

PUBLIKATION

Die Co-Leiterin Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 2. November 2026

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Nadine Schneider
Co-Leiterin Verwaltung